

Der Vorstand der Werbegemeinschaft Garmisch-Partenkirchen e.V. (nachstehend: WG GAP) erlässt in Umsetzung des Vereinszwecks (§ 2 der Vereinssatzung) folgende **Marktordnung** für den von ihr in der Regel jährlich in der Vorweihnachtszeit im Garmischer Zentrum durchgeführten **Christkindmarkt**:

§ 1 Gegenstand der Marktordnung

- (1) Die WG GAP führt in der Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen alljährlich einen Christkindmarkt als öffentliche, jedermann zugängliche Veranstaltung durch.
- (2) Der Christkindmarkt beginnt regelmäßig vor dem ersten Adventssonntag, dauert 6 Kalenderwochen und endet spätestens am 6. Januar des neuen Jahres. Der genaue kalendarische Zeitraum wird rechtzeitig in Abstimmung mit dem Ordnungsamt der Marktgemeinde und nach Genehmigung festgelegt und bekannt gegeben.

§ 2 Marktplatz

Das Marktgebiet für den Christkindmarkt ist der jeweils mit der Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen bzw. der GaPa-Tourismus GmbH abgestimmte und genehmigte Bereich (z.B. im Michael-Ende-Kurpark) oder ein anderes ggf. behördlich genehmigtes Areal im Umfeld der Fußgängerzone.

§ 3 Benützung des Marktes / Hüttemiete / Standplatzgebühr / Vertragsstrafen

- (1) Wer auf dem Christkindmarkt innerhalb des Marktplatzes Waren oder gewerbliche Erzeugnisse anbieten, Speisen und Getränke verabreichen oder andere Angebote/Aktionen/Lustbarkeiten (z.B. Kinderkarussell) veranstalten will (Marktbezieher), bedarf der Zuweisung einer bestimmten Verkaufseinrichtung (Markthütte) oder Verkaufsfläche (Standplatz) durch die WG GAP. Die Zuweisung erfolgt nach entsprechender Voranmeldung (Vorvertrag) und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (2) Die Teilnahme am Markt ist gebunden an die kostenpflichtige Anmietung der von der WG GAP bereit gestellten vereinseigenen Markthütten bzw. zugewiesenen Standfläche. Eigene Markthütten der Marktbezieher müssen ggf. nach Bauart, Abmessungen und Erscheinungsbild den vereinseigenen Markthütten der WG GAP vollständig entsprechen und von dieser genehmigt sein. Über Ausnahmen entscheidet die Marktleitung.
- (3) Die Hüttenmiete/Standgebühr wird als Tagessatz x Markttag zzgl. MwSt. in folgenden Kategorien erhoben:

- | | |
|---|--|
| • <i>Glühweinstand</i> | • <i>Gastronomie mit Speisen- und Getränkeangebot <u>ohne</u> Glühwein</i> |
| • <i>Bratwurststand</i> | • <i>Einzelhandel / Kunstgewerbe o.ä.</i> |
| • <i>Gastronomie mit Speisenangebot <u>und</u> Glühwein</i> | • <i>Andere Branche:</i> |
| • <i>Wochenhütte ohne Gastronomieangebot</i> | |

Die Höhe des jeweiligen Tagessatz bzw. die Wochenpauschale wird durch den Vereinsvorstand jährlich neu festgesetzt und den Bewerbern mit der Teilnahmebestätigung rechtzeitig bekannt gegeben.

- (4) Die Mietpreise/Standgebühren sind zur Hälfte spätestens 10 Werktage vor der Markteröffnung und zur anderen Hälfte am 15. Dezember fällig. Der Verzugszins beträgt 3,0 % p.a. über dem Basiszins der Europäischen Zentralbank ab Fälligkeitstermin.
- (5) Die Anzahl der Marktstände mit einem gastronomischen Angebot (Speisen und Getränke) soll weniger als die Hälfte der Gesamtzahl der Marktstände betragen. Mit Ausnahme eines Kinderkarussells sind andere Schaustellungen und Lustbarkeitsangebote grundsätzlich ausgeschlossen. Über eventuelle Ausnahmen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
- (6) Übersteigen die Bewerbungen die verfügbaren Verkaufsflächen oder Verkaufseinrichtungen, so erfolgt die Zulassung durch den Vorstand abschließend und bedarfsorientiert nach einem objektiven Bewertungsverfahren.

(7) Marktbezieher, die gegen diese Marktordnung bzw. gesetzliche Vorschriften oder Auflagen der Genehmigungsbehörden verstoßen, werden abgemahnt. Bei festgestellten sowie ggf. mit Fotos o.ä. dokumentierten absichtlichen Verstößen gegen diese Marktordnung werden gegen den Standbetreiber folgende **Vertragsstrafen** erhoben:

- Erstmaliger Verstoß: 50,00 Euro in bar
- Zweiter Verstoß: 100,00 Euro in bar
- weiterer Verstoß: 100,00 Euro in bar und Standschließung für mindestens 1 Tag

→ gravierender Verstoß oder bei nicht erfolgter Abhilfe: **sofortige Schließung des Marktstandes**, ggf. Beschluss des Vorstands der WG GAP über den Ausschluss vom Markt bis zum Ende bzw. ein Ausschluss von künftigen Märkten.

Die Vertragsstrafen können auch als Spende für gemeinnützige Zwecke weitergegeben werden.

§ 4 Markthütten- / Standplatzmiete

- (1) Die Markthütten-/Standplatzmiete wird als Tagessatz in Euro zzgl. MwSt. pro Markttag berechnet und muss spätestens zehn Werktage vor Marktbeginn für den gesamten Marktzeitraum auf dem bekannt gegebenen Konto der WGG AP eingegangen sein bzw. eine SEPA-Lastschriftermächtigung vorliegen.
- (2) Über die je nach Art des Angebots unterschiedlich gestaffelte Höhe der Mieten / Standplatzgebühr entscheidet der Vorstand jährlich.
- (3) Es wird ergänzend vorab ein Mindest-Kautionsbetrag zur Deckung der Strom-, und Nebenkosten sowie von eventuell notwendigen Reparaturen bei Beschädigungen der Markthütten (§ 7) bzw. des Standplatzes erhoben.
- (4) Die Höhe des Kautionsbetrags wird auf der Basis der zu erwartenden Nebenkosten des Markt- und Hüttenbetriebs festgesetzt und gesondert nach Vorliegen aller Nebenkostenrechnungen separat abgerechnet. Reicht der Kautionsbetrag im Einzelfall zur Deckung nicht aus, wird das Defizit dem jeweiligen Marktteilnehmer in Rechnung gestellt.

§ 5 Zugelassene Waren und Leistungen

- (1) Auf dem Christkindmarkt ist nur der Verkauf von Waren zugelassen, die dem besonderen Charakter eines traditionellen Christkindmarktes im Alpenraum entsprechen und mit der Zulassungsbewerbung zur Genehmigung durch den Vorstand anzumelden. Um die Attraktivität und den besonderen Charakter des Marktes zu sichern, dürfen verschiedene Marktstände kein deckungsgleiches Warenangebot aufweisen.
- (2) Marktstände mit ausschließlichem Glühwein- oder Getränkeangebot werden nicht zugelassen – mindestens ein ergänzendes Speisenangebot ist Pflicht.
- (3) Der Ausschank von Getränken in „ToGo“- Einmal-Getränkebechern o.ä. ist unzulässig (Müllreduzierung); Getränke aller Art dürfen **nur in Verbindung mit einem Pfand in wieder verwendbaren Tassen, Bechern o.ä. verkauft werden**.
- (4) Zum Verabreichen von alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist eine Gestattung nach dem Gaststättengesetz erforderlich. Das Rauchen in den Markthütten ist verboten.
- (5) Nicht zugelassene Waren sind:
 1. Feuergefährliche oder leicht explodierende Waren, Schuss-, Hieb- und Stichwaffen sowie Munition, Wurfpeile, Spielzeugspritzpistolen, Kriegsspielzeuge, Spielzeugwaffen und Ähnliches;
 2. Glücks- und Wahrsagebriefe, Horoskope, Wetten;
 3. Waren, deren Angebot gegen die guten Sitten verstoßen würden; auf den besonderen Charakter des Christkindmarktes ist Rücksicht zu nehmen;
 4. der Verkauf von Luftballons
 5. der Verkauf von Lebensmitteln, Heil- und Schönheitsmitteln durch Gebrauchtwarenhändler.

- (6) Der Verkauf von Arzneimitteln ist grundsätzlich verboten; ausgenommen von dem Verbot sind
1. für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegebene Fertigarzneimittel, die mit ihren verkehrsüblichen deutschen Namen bezeichnet sind;
 2. in ihren Wirkungen allgemein bekannte Pflanzen oder Pflanzenteile (z. B. Lindenblüten, Kamille, Pfefferminze etc.) oder Presssäfte aus frischen Pflanzen oder Pflanzenteilen sind, sofern diese mit keinem anderen Lösungsmittel als Wasser hergestellt sind;
 3. Heilwässer und deren Salze in ihrem natürlichen Mischungsverhältnis oder ihre Nachbildungen.

Die entsprechenden Vorgaben des Arzneimittelgesetzes sind zu beachten.

- (7) Die Marktstände sind während der gesamten Öffnungszeiten mit ausreichendem Personal zu besetzen. Das Personal ist zu einem freundlichen, kundenorientierten Verhalten, angemessener sauberer Bekleidung sowie Einhaltung der Regeln dieser Marktordnung bzw. behördlicher Auflagen anzuweisen. Das Rauchen in den Marktständen ist unzulässig.
- (8) An allen Ständen sind für die Besucher gut sichtbare Hinweise auf die jeweils aktuell gültigen Pandemievorschriften des Infektionsschutzgesetzes bzw. der bayerischen Infektionsschutzverordnung anzubringen. Das Personal ist anzuhalten, auf die Beachtung dieser allgemein gültigen Regeln zu achten.
- (9) Für das Personal stehen Toiletten mit Einrichtungen zum hygienischen Reinigen und Trocknen der Hände im Kongreßhaus am Richard-Strauss-Platz zur Verfügung. Der Zugangsschlüssel wird an einem der Marktstände hinterlegt. Das Personal ist vom Standbetreiber in geeigneter Form über den Standort des Schlüssels, die Nutzung der Personaltoiletten und die Infektionsschutzregeln zu informieren.
- (10) Die gesetzlichen Vorschriften und Vorgaben der Behörden zur Lebensmittelhygiene für Marktbezieher mit gastronomischem Angebot sind zu beachten. Lebensmittel dürfen nur so hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, dass sie bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung nicht ausgesetzt werden.
1. Herstellungs-, Lager- und Verkaufsbereiche müssen sich in einem hygienisch einwandfreien Zustand befinden. Sie müssen so beschaffen sein, dass sie leicht zu reinigen und instand zu halten sind.
 2. Personen, die Lebensmittel herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen, haben ein hohes Maß an persönlicher Sauberkeit zu halten und müssen angemessene, saubere Kleidung tragen.
 3. Alle Personen (auch Spüler), die mit Lebensmitteln unmittelbar oder mittelbar in Berührung kommen, müssen im Besitz einer gültigen Bescheinigung des Gesundheitsamtes bzw. eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes über eine entsprechende Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz oder im Besitz eines nach dem ehemals geltenden Bundesseuchengesetz ausgefertigten Gesundheitszeugnisses sein.
 4. Die Bescheinigung bzw. das Gesundheitszeugnis ist am Marktstand verfügbar zu halten und der für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 5 Zuteilung des Standplatzes

- (1) Jeder Marktbezieher erhält von der Marktleitung einen Standplatz für die Dauer des Christkindmarktes zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz.
- (2) Der zugewiesene Standplatz darf nicht vertauscht, an Dritte überlassen, untervermietet oder zum Betrieb einer anderen als in der zugelassenen Geschäftsart/Produkte verwendet werden. Die zugewiesenen Verkaufsflächen dürfen nicht überschritten werden.
- (3) Veränderungen sind nur mit Zustimmung der Marktleitung zulässig. Aufgrabungen oder Einbringen von Halterungen in das Kopfsteinpflaster sind nicht zulässig und können Regressansprüche der Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen zur Folge haben.

§ 6 Erlöschen des Benützungsanspruchs

- (1) Plätze und Stände, die am Tag vor Marktbeginn bis 14.00 Uhr nicht bezogen sind bzw. wieder zurück gegeben wurden, werden - wenn möglich - durch die WG GAP direkt nachträglich besetzt.
- (2) Sofern über die vollständige Zahlung Standmiete/Platzgebühr einschließlich Kautions bis 10 Werktage vor Marktbeginn kein Zahlungsnachweis/Geldeingang oder keine entsprechende SEPA-Lastschrift-ermächtigung vorliegt, können diese Stände anderweitig vergeben werden.
- (3) Es wird in den Fällen nach Ziffer (1) und (2) dem Bewerber eine **Abstandszahlung** in Höhe von 50 % der Höhe der gesamten Standmiete / Platzgebühr zzgl. MwSt. von der WG GAP in Rechnung gestellt.

§ 7 Vereinseigene Verkaufseinrichtungen (Markthütten)

- (1) Die vereinseigenen Markthütten werden von der WG GAP bezugsfertig aufgestellt. Die WG GAP übernimmt keine Gewähr dafür, dass ihre Verkaufseinrichtungen wetterfest sind.
- (2) Der Benützungsberechtigte hat den Stand ohne Änderung auf seine Kosten einzurichten und weihnachtlich zu dekorieren. Schäden an der Markthütte sind unverzüglich der Marktleitung anzuzeigen – ansonsten haftet der jeweilige Betreiber der Markthütte für anfallende Reparaturkosten.

§ 8 Eigene Geschäftseinrichtungen der Marktbezieher

- (1) Marktbezieher mit eigener Verkaufseinrichtung dürfen diese ausschließlich auf dem von der Marktleitung zugewiesenen Standplatz aufbauen. Veränderungen sind nur mit Zustimmung der Marktleitung zulässig.
- (2) Eigene Geschäftseinrichtungen (Markthütten/Kinderkarussell) sind von den Marktbeziehern auf dem zugewiesenen Standplatz spätestens bis 14.00 Uhr am Tag vor Marktbeginn bezugsfertig aufzustellen und so zu unterhalten, dass niemand gefährdet werden kann.
- (3) Die Marktleitung kann einen Nachweis über die Standfestigkeit verlangen. Wird der Nachweis nicht erbracht oder besteht Gefahr im Verzug, kann die Beseitigung der Verkaufseinrichtung angeordnet werden.

§ 9 Stromversorgung

- (1) Die Stromversorgung des Christkindmarktes erfolgt i.d.R. durch das Kongreßhaus und wird im Auftrag der WG GAP ausschließlich durch eine zugelassene Fachfirma installiert. Es dürfen durch die Marktbezieher keine eigenmächtigen Veränderungen durchgeführt oder veranlasst werden.
- (2) Andere Stromversorger oder gesonderte Stromversorgungsverträge für einzelne Verkaufseinrichtungen des Marktes sind nicht zugelassen.
- (3) Jeder Marktbezieher hat auf eigene Kosten einen genormten Stromzähler zu beschaffen. Er ist in Abstimmung mit der von der WG GAP beauftragten Fachfirma an geeigneter Stelle der Stromzuführung des Marktstandes gut zugänglich sichtbar/ablesbar anzubringen und ordnungsgemäß anzuschließen.
- (4) Die Ablesung der Zählerstände erfolgt unverzüglich nach Installation und vor Bezug des Marktstandes und nach dessen vollständigen Ausräumen zum Ende des Marktes. Zwischenablesungen sind zulässig. Der Standbetreiber hat das Betreten seiner Hütte durch von der WG GAP beauftragte Kontrolleure oder Handwerker zuzulassen.
- (5) Ist aus Gründen, die der Marktbezieher zu vertreten hat, keine Zählerablesung möglich oder das Ablesergebnis aus technischen oder sonstigen Gründen nicht plausibel, erfolgt eine Schätzung, deren Ergebnis anzuerkennen ist.

§ 10 Brandschutz

- (1) Die allgemein gültigen Vorschriften der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) sowie die Brandschutzauflagen der Behörden sind zu beachten.

- (2) Heizanlagen, Feuerstätten und Gasanlagen bedürfen vor Inbetriebnahme grundsätzlich einer Abnahme durch die zuständigen Behörden.
- (3) Bei jedem Marktstand ist jeweils ein geeigneter Feuerlöscher nach DIN EN 3 gut sichtbar und jederzeit griffbereit vorzuhalten (Löschmittelmenge mindestens 6 kg bzw. 6 l). Die Feuerlöscher müssen von einem Sachkundigen geprüft sein (mindestens alle 2 Jahre).
- (4) Verpackungsmaterial aller Art darf außerhalb von Buden und Ständen nicht gelagert werden.
- (5) Die Abstandsflächen zwischen den Ständen dürfen nicht überdacht oder anderweitig genutzt werden.
- (6) Ausschmückungen/Dekorationen aus natürlichem Laub- und Nadelholz sind ausschließlich im frischen Zustand zu verwenden.

§ 11 Verkaufs- und Betriebszeiten

- (1) a) **regelmäßig täglich: 12.00 – 21.00 h (Ausnahme Kunstgewerbe o.ä.: 12.00 - 19.00 h)**
am 24.12. Hl. Abend: 10.00 – 14.00 h / 25.12. 1. Weihnachtstag: – geschlossen –
am 31.12. Sylvester: 12.00 – 17.00 h / 01.01 Neujahrstag: 16.00 – 21.00 h
 - b) Diese festgelegten Öffnungszeiten dürfen durch einzelne Standbetreiber weder zu Beginn am Vormittag vorgezogen noch abends nach Ende verlängert werden.
 - c) Bei besonderen, vorher bekannt gegebenen Anlässen oder Sonderveranstaltungen im Garmischer Zentrum und nach vorheriger Absprache/Bekanntgabe ist ein abweichender Öffnungszeitenraum von 11.00 – 22.00 Uhr möglich.
- (2) Bei Nichtbeachtung der Verkaufszeiten wird von der Marktaufsicht eine **Vertragsstrafe** gemäß § 3 Ziffer 5 dieser Satzung pro Einzelfall in Rechnung gestellt, die mit der Kautionsverrechnung verrechnet wird.

§ 12 Regelung der Gewerbeausübung / Werbeanlagen

- (1) Jeder Marktbezieher hat grundsätzlich während der Verkaufszeit auf seinem Standplatz anwesend zu sein - er darf sich durch kompetente Mitarbeiter mit Handlungsvollmacht vertreten lassen. In diesen Fällen muss am Stand/in der Verkaufseinrichtung eine gültige Vollmacht für den bevollmächtigten Vertreter vorhanden sein, die im Bedarfsfall auf Verlangen vorgezeigt werden muss.
- (2) An jedem Standplatz sind Vor- und Familienname bzw. der Firmenname des Geschäftsinhabers sowie Kommunikationsdaten (incl. Mobiltelefon) in deutlich lesbarer Schriftgröße außen anzubringen.
- (3) Blinkende oder grell selbstleuchtende Werbeanlagen oder –schriften für einen Marktstand, ein Unternehmen oder ein Produktangebot sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Marktaufsicht.
- (4) Der Verbrauch von elektrischer Energie und anderen Energieträgern (z.B. Gas) soll möglichst sparsam erfolgen und auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt werden. Auf den Hüttenboden kann z.B. ein kälteabweisender Teppich o.ä. gelegt werden.
- (5) Werbevorräte (z. B. Fahnen, Transparente, Schilder) und Waren dürfen nicht so angebracht oder aufgestellt werden, dass sie übermäßig über den Marktstand oder die zugelassene Verkaufsfläche hinausragen.
- (6) Der Ausschank / Verkauf von Getränken/Speisen ist unverzüglich mit dem täglichen Marktschluss einzustellen.
- (7) Inhaber von Gastronomieständen haben im Bereich ihrer Stände für sichere Abstellmöglichkeiten (Stehische) und von Müll-Behältnissen (incl. Aschenbecher) zu sorgen. Die jeweilige Anzahl der Stehische sowie deren genauer Standort bedürfen der Genehmigung der Marktleitung.
- (8) Gartenschirme sollen eine möglichst gedeckte Farbe haben und nur bei Witterungsbedarf geöffnet werden.

- (9) Der Marktplatz und die Marktstände dürfen nicht verunreinigt oder beschädigt werden. Jeder Marktteilnehmer hat darüber hinaus seinen Standplatz sowie das unmittelbare Umfeld und ggf. den Bereich von ihm aufgestellter Tische/Gartenschirme sauber zu halten.
- (10) Bei Schneefall ist das unmittelbare Umfeld der Verkaufseinrichtung Schnee- und eisfrei zu halten sowie bei Bedarf Streumittel einzusetzen.
- (11) Liefer- und Materialwagen, Autos, Kisten usw. dürfen nur kurzzeitig für den Bezug und das Ausräumen der Marktstände sowie für Warenlieferungen vor 11.00 Uhr hinter die Marktstände gefahren werden. Es besteht für Standbetreiber die Möglichkeit, auf Antrag ihre Fahrzeuge auf einen von der Marktgemeinde reservierten Parkbereich des Kongreßhaus-Parkplatzes zu hinterstellen.
- (12) Alle Marktbezieher haben nach der Zulassung zum Markt eine ausreichende Berufshaftpflicht- und Feuerversicherung nachzuweisen, die alle möglicherweise zu erwartenden Schadensansprüche aus der Markttätigkeit deckt.
- (13) Die Standbetreiber sind verpflichtet, das auf dem Markt beschäftigte Personal (insbesondere auch Hilfskräfte) ordnungsgemäß anzumelden.
- (14) Die Standbetreiber haben stets dafür zu sorgen, dass die Gänge, insbesondere die Ausgänge, sowie alle notwendigen Fluchtwege freigehalten werden.

§ 13 Unzulässige Geschäftsausübung

- (1) Auf dem Marktplatz darf außerhalb des zugewiesenen Standplatzes keine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt werden.
- (2) Die gewerbliche Tätigkeit darf nicht in einer Weise ausgeübt werden, die geeignet ist, Marktbesucher zu belästigen. Insbesondere ist es unzulässig, Marktbesucher durch Anfassen, Lärminstrumente, Lautsprecher und Tonübertragungsgeräte oder durch Ausrufen auf das Warenangebot aufmerksam zu machen.
- (3) Die Auszeichnung/Bewerbung von Preisen und Waren darf keinen marktschreierischen Charakter haben. Insbesondere ist die Verwendung von unangemessen grellen Farben und Lichteffekten unzulässig. Ferner ist unzulässig:
 - a) Waren unmittelbar aus Kraftfahrzeugen abzugeben;
 - b) Waren zu versteigern oder gewerbsmäßig auszuspielen (z. B. Verkauf von Glückspaketen oder Losen); Wettspiele
 - c) Werbung, soweit sie nicht von Marktbeziehern an ihrem Standplatz und für ihre eigenen Zwecke nach den Regeln dieser Marktordnung erfolgt.
 - d) Plakatanschläge an der Rückseite der Markthütten anzubringen

§ 14 Verhalten auf dem Marktplatz

Alle Marktteilnehmer einschließlich des beschäftigten Personals sind aufgefordert, zum Gelingen und Erfolg des Christkindlmarktes durch ein kooperatives, dem Anlass und der Jahreszeit angemessenes Verhalten untereinander sowie eine gute Zusammenarbeit beizutragen.

- (1) Sammlungen aller Art und für jeden Zweck (insbesondere auch die Sammlung von Unterschriften auf Unterschriftenlisten) sowie politische Aktionen dürfen, auch wenn sie im übrigen Gemeindebereich genehmigt sind, auf dem Christkindlmarkt und seinem Umfeld nicht durchgeführt werden.
- (2) Verunreinigungen des Marktplatzes jeder Art sind zu vermeiden. Bei der Abfallentsorgung sind die geltenden Bestimmungen zur Abfalltrennung zu beachten. Die Abfälle sind ausschließlich in die aufgestellten Abfalltonnen zu entsorgen oder nach Marktende täglich mitzunehmen.
- (3) Insbesondere für Gastronomiebetriebe gilt: Die Marktbezieher haben den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten; aufgestellte Stehtische sind regelmäßig und nach Anfall zu reinigen.
- (4) Der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Radfahren, Radschieben und Fahren mit Roll-

brettern, Inlineskates, Scootern, Kickboards, E-Rollern oder ähnlichen Fahrzeugen ist auf dem Marktgelände verboten.

Dies gilt nicht für die Belieferung von Marktbetrieben mit Kfz bis 11.30 Uhr; diese Fahrzeuge müssen den Marktplatz jedoch spätestens 10 Minuten vor Marktbeginn verlassen haben.

- (5) Den Besuchern sowie den Marktbeziehern des Christkindmarktes und dem angestellten Personal ist auf und im Umfeld des Marktes nicht erlaubt:
- das Beschädigen, Bekleben, Beschriften oder Bemalen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen (Marktstände);
 - außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
 - das Betteln in jeglicher Form;
 - rassistische, fremdenfeindliche, homophobe, gewaltverherrlichende oder rechts- bzw. links-extremistische Parolen zu äußern oder zu verbreiten, Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren sowie rassistisches, fremdenfeindliches, homophobes, gewaltverherrlichendes oder rechts- bzw. linksextremistisches Propagandamaterial zu verteilen.

§ 15 Räumung des Marktplatzes

- Der Christkindmarkt bzw. die Marktstände sind spätestens bis zum ersten Werktag nach Weihnachten vollständig zu räumen.
- Die vorherige Ablesung des Stromzählers und anderer Verbrauchsmessgeräten ist von jedem Standbetreiber sicherzustellen und der jeweilige Zählerstand fotografisch zu dokumentieren.
- Die vereinseigenen Markthütten sind sauber und von Aufklebern, Reißnägeln oder anderem Befestigungs- sowie Dekomaterial befreit zu übergeben. Die Kosten einer evtl. notwendigen Nachreinigung werden mit der Kautionsverrechnung verrechnet.

§ 16 Marktleitung und –aufsicht

Die Geschäftsinhaber und alle Personen, die sich auf dem Marktplatz aufhalten, haben den von der Werbegemeinschaft Garmisch-Partenkirchen mit der Marktleitung und Marktaufsicht beauftragten Personen im Vollzug dieser Marktordnung für den Einzelfall Folge zu leisten. Bei Bedarf kann eine Hinzuziehung der zuständigen Ordnungsbehörden bzw. der Polizei erfolgen.

§ 17 Bewerbung / Vorvertrag

- Wer am Christkindmarkt der WG GAP als Gewerbetreibender oder Gastronom teilnehmen will, muss sich beim Vorstand der Werbegemeinschaft Garmisch-Partenkirchen e.V. bis spätestens 30. Juni des Jahres (Bewerbungsschluss) schriftlich bewerben. Maßgebend für den Zeitpunkt einer zugesandten Bewerbung ist das Datum des Poststempels.

Die Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist und kann nur im begründeten Ausnahmefall durch den Vorstand der WG GAP verlängert werden.

- In der Bewerbung sind anzugeben / beizufügen:
 - die genauen Personalien des Bewerbers incl. Mailadresse und Mobiltelefonnummer,
 - Art seines Geschäfts,
 - Versicherungsnachweise (Berufshaftpflicht/Feuerversicherung)
 - eine genaue Beschreibung der vorgesehenen Waren und Dienstleistungen im Detail. Die Angabe eines Herstellers oder Lieferanten genügt nicht.
 - Ggf. Prospekte bzw. aktuelle Bilder des angebotenen Sortiments
- Diese Marktordnung ist mit der Bewerbung als Vertragsbestandteil vom Standbetreiber mit Unterschrift anzuerkennen. Sie wird mit der Teilnahmebestätigung durch die Marktleitung verbindlich.

§ 18 Salvatorische Klausel / Abschließender Hinweis

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Marktordnung als Vertragsbestandteil unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Zulassung der Marktbezieher zum Markt unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Marktordnung im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Marktordnung als lückenhaft erweist.

2. Hinsichtlich Einzel-Entscheidungen der Marktleitung kann Beschwerde eingelegt werden zum

Vorstand der
Werbegemeinschaft Garmisch-Partenkirchen e.V.
Postfach 1923, 82459 Garmisch-Partenkirchen
Mail: info@garmischer-zentrum.de

Dieser entscheidet im konkreten Einzelfall unverzüglich und abschließend.
Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Genehmigt und beschlossen:

Diese Marktordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2025 in Kraft und ist auf der Website der Werbegemeinschaft Garmisch-Partenkirchen e.V. (www.garmischer-zentrum.de) frei zugänglich einzustellen.

Sie ist als Bestandteil des Teilnahmevertrags von allen Marktteilnehmern bzw. Bewerbern schriftlich im Vorvertrag anzuerkennen.

Bei teilweiser oder gänzlicher Nichtanerkennung ist keine Teilnahme am Christkindmarkt möglich.

Garmisch-Partenkirchen, den 30. Oktober 2025

Werbegemeinschaft Garmisch-Partenkirchen - Garmischer Zentrum e.V.
- Der Vorstand -